



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 16.04.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 16.07.2025  
**Meldungsnummer:** UP04-0000006096

**Publizierende Stelle**  
WWZ Energie AG, Chollerstrasse 24, 6300 Zug

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung WWZ AG

**Betroffene Organisation:**  
WWZ AG  
CHE-106.080.417  
Chollerstrasse 24  
6300 Zug

**Angaben zur Generalversammlung:**  
16.05.2024, 16:00 Uhr, Bossard Arena in Zug

**Einladungstext/Traktanden:**  
Die vollständige Einladung mit den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrats entnehmen Sie bitte dem PDF-Anhang.

An aerial photograph of the WWZ AG building complex. The main building is a large, modern structure with a grey facade and a flat roof. To the left is a multi-story building with a perforated facade. In the foreground, there is a parking lot with several cars and a red van. The background shows a lake and mountains under a cloudy sky. The WWZ logo is visible on the right side of the building.

WWZ

# Einladung zur 132. ordentlichen Generalversammlung der WWZ AG

Donnerstag, 16. Mai 2024  
in der Bossard Arena in Zug  
Türöffnung: 14.30 Uhr  
Beginn: 16.00 Uhr

# Generalversammlung der WWZ AG

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Nach einem schwierigen Vorjahr blickt die WWZ-Gruppe auf ein gutes Geschäftsjahr 2023 zurück. Der Verwaltungsrat beantragt eine unveränderte ordentliche Dividende von 33 Franken pro Aktie.

Die Unsicherheiten in der Energiebranche waren nach der Energiekrise im letzten Jahr mit der Strommangellage und den hohen Preisen gross. Mittlerweile haben sich die Energiemärkte beruhigt. WWZ hat im Berichtsjahr weiter in den Aufbau der CO<sub>2</sub>-neutralen Fernwärme und in die Sektorkopplung investiert. Nebst den beiden Energieverbunden Circulago und Ennetsee, die in Betrieb sind, steht ein weiterer Verbund in Steinhausen vor dem Baubeginn. WWZ ist mit ihrer Geschäfts- und Investitionsstrategie langfristig orientiert und leistet mit den Energieverbunden einen sehr grossen Beitrag an die Versorgungssicherheit und den Klimaschutz im Kanton Zug.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie die Traktandenliste zur Generalversammlung sowie die für die einzelnen Traktanden relevanten Informationen. Aus ökologischen Gründen haben wir uns entschieden, den Finanzbericht nicht mehr zu drucken. Sie können diesen einsehen oder herunterladen unter [wwz.ch/geschaeftsjahr](http://wwz.ch/geschaeftsjahr).

Einzelheiten zur Anmeldung und zum Ablauf der Generalversammlung entnehmen Sie bitte den organisatorischen Hinweisen am Ende der Broschüre. Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir Sie zum traditionellen Abendessen in der Bossard Arena oder in Restaurants von Zug ein.

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung zur Generalversammlung 2024. Bis dahin erfahren Sie im Jahresmagazin «KONTEXT» Wissenswertes über erfolgreich realisierte Projekte im vergangenen Geschäftsjahr und vieles mehr.

Wir danken für Ihre Treue und das Vertrauen.

Freundliche Grüsse  
WWZ



Frank Boller  
Verwaltungsratspräsident



Andreas Ronchetti Salomon  
CEO

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## 1. Genehmigung des Finanzberichts (inkl. Lagebericht), der Konzernrechnung und der Jahresrechnung 2023

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Finanzberichts (inkl. Lagebericht), der Konzernrechnung und der Jahresrechnung 2023.

## 2. Verwendung des Bilanzgewinns

Gewinnvortrag	CHF	452'692
Reingewinn der WWZ AG	CHF	29'289'151
Verfügbare Gewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	29'741'843

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn wie folgt zu verwenden:

Brutto-Dividende (vor Steuern und Abgaben) von CHF 33 je dividendenberechtigte Aktie	CHF	-16'400'967
Zuweisung an die beschlussmässigen Gewinnreserven	CHF	-13'000'000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	340'876

## 3. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, jedem seiner Mitglieder sowie jedem Mitglied der Geschäftsleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu erteilen.

## 4. Wahlen

### 4.1 Wiederwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren:

- 4.1.1 Frank Boller
- 4.1.2 Walter Lipp
- 4.1.3 Andreas Widmer

### 4.2 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Zug, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024.

## 5. Teilrevision der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der WWZ AG zu ändern, um die Anforderungen der auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts zu erfüllen und für aussergewöhnliche Situationen wie Pandemien besser gerüstet zu sein.

Der derzeitige und der neu vorgeschlagene Wortlaut aller Artikel, deren Änderung beantragt wird, ist ab Seite 8 aufgeführt.

### 5.1 Aktienkapital und Aktienstruktur

Änderung von Artikel 3

#### Erläuterung

Mit der Revision des Aktienrechts per 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber die Zulässigkeit von Inhaberaktien stark eingeschränkt. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird der neuen Rechtslage Rechnung getragen und die Möglichkeit zur Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien aus den Statuten gestrichen.

### 5.2 Generalversammlung

Änderung von Artikel 7, 8, 9, 12, 13 und  
Einführung von Artikel 10

#### Erläuterung

Mit der Revision des Aktienrechts per 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber diverse Änderungen rund um die Generalversammlung vorgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen führen diese gesetzlichen Anpassungen in den Statuten der WWZ AG nach.

### 5.3 Virtuelle Generalversammlung

Einführung von Artikel 11

#### Erläuterung

Mit der Revision des Aktienrechts per 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber die Durchführungsmodalitäten für die Generalversammlung liberalisiert. Mit dem vorgeschlagenen Artikel schafft WWZ die Möglichkeit, Generalversammlungen zukünftig auch virtuell durchführen zu können.

Da WWZ allerdings auch zukünftig beabsichtigt, die Generalversammlung im Grundsatz physisch durchzuführen, enthält der vorgeschlagene Wortlaut in Abweichung von der gesetzlichen Standardregelung bereits eine Einschränkung, insofern eine virtuelle Generalversammlung nur durchgeführt werden kann, «sofern besondere Umstände eine physische Durchführung erheblich erschweren oder verunmöglichen würden».

### 5.4 Verwaltungsrat

Änderung von Artikel 14, 15 und 17

#### Erläuterung

Mit der Revision des Aktienrechts per 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber diverse Änderungen rund um den Verwaltungsrat vorgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen führen diese gesetzlichen Anpassungen in den Statuten der WWZ AG nach.

### 5.5 Geschäftsbericht, Geschäftsjahr, Reserven und Dividenden

Änderung von Artikel 21 und 22

#### Erläuterung

Mit der Revision des Aktienrechts per 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber diverse Änderungen rund um die Reserven und Dividenden vorgenommen und neue Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung eingeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen führen diese gesetzlichen Anpassungen in den Statuten der WWZ AG nach.

### 5.6 Liquidation und Bekanntmachungen

Änderung von Artikel 23 und 24

#### Erläuterung

Der Konzessionsvertrag vom 28. September 1998 sah vor, dass die Gemeinde Zug im Falle einer Kündigung des Konzessionsvertrags die Aktiven und Passiven der WWZ AG zu übernehmen hatte, falls kein neuer Vertrag abgeschlossen werden konnte. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich im aktuellen Konzessionsvertrag mit der Stadt Zug nicht mehr, weshalb die entsprechende Passage auch aus den Statuten der WWZ AG entfernt werden sollte.

Mit der Anpassung der Bestimmungen zu den Bekanntmachungen werden den Veränderungen rund um das Zuger Amtsblatt Rechnung getragen. Dieses erscheint seit dem 1. Januar 2023 nur noch digital, womit eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt die gleiche Zielgruppe erreicht wie das kantonale Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Mitteilung per E-Mail oder anderen elektronischen Medien wird ergänzt, um Aktionären zu ermöglichen, zukünftig Publikationen der Gesellschaft auch elektronisch zu erhalten.

# Teilrevision der Statuten

## Bisherige Fassung Art. 3 Abs. 3 – Aktienkapital, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf. Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

## Bisherige Fassung Art. 7 Abs. 2 – Befugnisse

Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu.

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## Neue Fassung Art. 3 Abs. 3 – Aktienkapital, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

**Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.**

(Der Rest von Art. 3 bleibt unverändert)

## Neue Fassung Art. 7 Abs. 2 – Befugnisse

Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu.

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

(Der Rest von Art. 7 bleibt unverändert)

## Bisherige Fassung Art. 8 Abs. 3 – Einberufung

Zudem ist die Generalversammlung innert zwei Monaten einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

## Bisherige Fassung Art. 8 Abs. 5 – Einberufung

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können bis zwanzig Tage vor der Einberufung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

## Bisherige Fassung Art. 9 Abs. 3 – Traktanden

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, die Anträge der Verwaltung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

## Neue Fassung Art. 8 Abs. 3 – Einberufung

Zudem ist die Generalversammlung innert zwei Monaten einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

## Neue Fassung Art. 8 Abs. 5 – Einberufung

Aktionäre, die **Aktien im Nennwert von einer Million Franken zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen** vertreten, können bis zwanzig Tage vor der Einberufung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(Der Rest von Art. 8 bleibt unverändert)

## Neue Fassung Art. 9 Abs. 3 – Traktanden

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind **den Aktionären** der Geschäftsbericht, **und** der Revisionsbericht, **die Anträge der Verwaltung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen:** zugänglich zu machen. **Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.** Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

(Der Rest von Art. 9 bleibt unverändert)

**Bisherige Fassung**

[neuer Artikel]

**Neue Fassung Art. 10 – Tagungsort**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch dessen Festlegung darf kein Aktionär in der Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

**Bisherige Fassung**

[neuer Artikel]

**Neue Fassung Art. 11 – Virtuelle Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, sofern besondere Umstände eine physische Durchführung erheblich erschweren oder verunmöglichen würden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.
- <sup>2</sup> Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

**Art. 10 Abs. 2 – Durchführung**

**Bisherige Fassung Art. 10 Abs. 2 – Durchführung**

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmenzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art und Nennwert der Aktien, die von Aktionären, von Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

**Bisherige Fassung Art. 10 Abs. 3 – Durchführung**

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird vom Verwaltungsrat genehmigt. Die Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

**Art. ~~10~~ 12 Abs. 2 – Durchführung**

**Neue Fassung Art. ~~10~~ 12 Abs. 2 – Durchführung**

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmenzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll hält fest:

1. ~~das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;~~
2. Anzahl, Art und Nennwert ~~und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die von Aktionären, von Organen, von Organstimmrechtsvertretern, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern ~~und~~ oder von Depotvertretern vertreten werden;~~
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die ~~in der Generalversammlung gestellten~~ Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. ~~relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.~~

**Neue Fassung Art. ~~10~~ 12 Abs. 3 – Durchführung**

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird vom Verwaltungsrat genehmigt. ~~Die Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen zugänglich gemacht wird.~~

(Der Rest von Art. ~~10~~ 12 bleibt unverändert)

### Art. 11 – Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

#### Bisherige Fassung Art. 11 Abs. 4 – Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit absoluter Mehrheit der anwesenden Aktienstimmen.

#### Bisherige Fassung Art. 11 Abs. 5 – Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

### Art. 12 – Zusammensetzung und Amtsdauer

#### Bisherige Fassung Art. 12 Abs. 2 – Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Neue Mitglieder innerhalb des dreijährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

### Art. 11 Abs. 4 – Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

#### Neue Fassung Art. 11 Abs. 4 – Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit **absoluter** Mehrheit der anwesenden Aktienstimmen.

#### Bisherige Fassung Art. 11 Abs. 5 – Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr **der anwesenden Aktienstimmen** ausschlaggebend.

(Der Rest von Art. 11 Abs. 5 bleibt unverändert)

### Art. 12 Abs. 2 – Zusammensetzung und Amtsdauer

(Der Rest von Art. 12 Abs. 2 bleibt unverändert)

#### Bisherige Fassung Art. 12 Abs. 2 – Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von **drei Jahren einem Jahr** gewählt und sind wieder wählbar. **Neue Mitglieder innerhalb des dreijährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet am Tag und mit Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder**

**Abberufung.** Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

### Art. 13 Abs. 2 – Befugnisse und Kompetenzdelegation

#### Art. 13 – Befugnisse und Kompetenzdelegation

#### Bisherige Fassung Art. 13 Abs. 2 – Befugnisse und Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Erbringung neuer Dienstleistungen, Erweiterung von Anlagen, Erwerb von Liegenschaften, Beteiligungen und Rechten usw.

#### Neue Fassung Art. 13 Abs. 2 – Befugnisse und Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung **und Vertretung** betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die** Benachrichtigung des **Richters Gerichts** im Falle der Überschuldung;
8. Erbringung neuer Dienstleistungen, Erweiterung von Anlagen, Erwerb von Liegenschaften, Beteiligungen und Rechten usw.

(Der Rest von Art. 13 Abs. 2 bleibt unverändert)

**Art. 14 – Organisation**

**Art. 15 – Beschlüsse und Protokoll**

**Bisherige Fassung Art. 15 Abs. 3 – Beschlüsse und Protokoll**

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

**Art. 16 – Vertretung**

**Art. 17 – Entschädigung**

**Art. 18 – Wahl, Amtsdauer und Aufgaben**

**Art. 19 – Geschäftsbericht und Geschäftsjahr**

**Bisherige Fassung Art. 19 Abs. 1 – Geschäftsbericht und Geschäftsjahr**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung samt zusätzlichen Angaben im Anhang, Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

**Art. 14 16 – Organisation**

(Der Rest von Art. 14 16 bleibt unverändert)

**Art. 15 17 – Beschlüsse und Protokoll**

**Neue Fassung Art. 15 17 Abs. 3 – Beschlüsse und Protokoll**

Beschlüsse können auch auf dem ~~Wege der schriftlichen Zustimmung~~ schriftlichen Weg auf Papier oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

(Der Rest von Art. 15 17 bleibt unverändert)

**Art. 16 18 – Vertretung**

(Der Rest von Art. 16 18 bleibt unverändert)

**Art. 17 19 – Entschädigung**

(Der Rest von Art. 17 19 bleibt unverändert)

**Art. 18 20 – Wahl, Amtsdauer und Aufgaben**

(Der Rest von Art. 18 20 bleibt unverändert)

**Art. 19 21 – Geschäftsbericht und Geschäftsjahr**

**Neue Fassung Art. 19 21 Abs. 1 – Geschäftsbericht und Geschäftsjahr**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung samt zusätzlichen Angaben im Anhang, Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt. ~~Der Verwaltungsrat erstellt einen Bericht über nichtfinanzielle Belange, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.~~

(Der Rest von Art. 19 21 bleibt unverändert)

**Art. 20 – Reserve und Dividende**

**Bisherige Fassung Art. 20 Abs. 2 – Reserve und Dividende**

Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.

**Bisherige Fassung Art. 20 Abs. 3 – Reserve und Dividende**

[neuer Absatz]

**Bisherige Fassung Art. 20 Abs. 4 – Reserve und Dividende**

[neuer Absatz]

**Art. 21 – Auflösung und Liquidation**

**Bisherige Fassung Art. 21 Abs. 1 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt, falls die Einwohnergemeinde Zug nach Ablauf des Konzessionsvertrages Ende des Jahres 2018 und der Kündigungsfrist die Gesellschaft übernimmt (gemäss Konzessionsvertrag vom 28. September 1998) oder die Generalversammlung mit drei Vierteln der vertretenen Aktiennennwerte sowie mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen die Auflösung beschliesst.

**Art. 20 22 Abs. 1 – Reserve und Dividende**

**Neue Fassung Art. 20 22 Abs. 2 – Reserve und Dividende**

Die Verwendung der ~~allgemeinen Reserve~~ gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. ~~677~~ 672 OR.

**Neue Fassung Art. 20 22 Abs. 3 – Reserve und Dividende**

~~Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende gemäss Art. 675a OR beschliessen.~~

**Neue Fassung Art. 20 22 Abs. 4 – Reserve und Dividende**

~~Neben den gesetzlichen und allfälligen statutarischen Reserven kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.~~  
(Der Rest von Art. 20 22 bleibt unverändert)

**Art. 21 23 – Auflösung und Liquidation**

**Bisherige Fassung Art. 21 23 Abs. 1 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt, falls ~~die Einwohnergemeinde Zug nach Ablauf des Konzessionsvertrages Ende des Jahres 2018 und der Kündigungsfrist die Gesellschaft übernimmt (gemäss Konzessionsvertrag vom 28. September 1998)~~ oder die Generalversammlung mit drei Vierteln der vertretenen Aktiennennwerte sowie mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen die Auflösung beschliesst.

### Art. 22 – Bekanntmachungen

Publikationsorgane der Gesellschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Zug. Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

### Art. ~~22~~ 24 – Bekanntmachungen

Publikationsorgane der Gesellschaft ~~sind~~ **ist** das Schweizerische Handelsamtsblatt ~~und das Amtsblatt des Kantons Zug. Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.~~ Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich per Brief, E-Mail oder andere elektronische Medien an die im Aktien- resp. Wertrechtbuch eingetragenen Adressen.

Eine Gegenüberstellung der gesamten Statuten inklusive vorgeschlagene Änderungen finden Sie unter [www.ch/geschaeftsjahr](http://www.ch/geschaeftsjahr).



# VRP und CEO im Gespräch



Andreas Ronchetti Salomon (CEO) im Gespräch mit Frank Boller (Präsident des Verwaltungsrats)

## **Andreas Ronchetti Salomon, Mitte August 2023 haben Sie die Position als CEO übernommen. Wie haben Sie persönlich das Jahr 2023 bei WWZ erlebt?**

**Andreas Ronchetti Salomon:** Es war ein intensives Jahr, da ich unter anderem die Doppelfunktion als CEO und CFO innehatte. WWZ ist eine tolle Firma mit sehr engagierten Mitarbeitenden, welche mich super unterstützt haben. Ich freue mich, zusammen mit meinem Team unsere Kundinnen und Kunden weiterhin zuverlässig mit Energie und Telekommunikation zu versorgen.

## **Welche Ziele verfolgen Sie künftig?**

**Ronchetti Salomon:** Die zuverlässige, effiziente Versorgung unserer Kunden mit Energie und Telekommunikation ist unser Kerngeschäft.

Dabei stehen die Optimierung und die Verknüpfung der Energieträger, die Netzstabilität und Speicherlösungen zunehmend im Zentrum. Auch werden wir die Fernwärme in unserem Versorgungsgebiet gezielt weiter ausbauen. Und selbstverständlich wollen wir auch eine angemessene Rendite erwirtschaften.

## **Verfolgt WWZ eine Wachstumsstrategie?**

**Frank Boller:** Als Infrastrukturunternehmen fokussieren wir auf Themen, die unsere Ziele unterstützen und profitables Wachstum erlauben. Es geht also weniger um Volumenzunahme, sondern eher um Fortschritte in der Effizienz und der Wirkung unserer Angebote.



**«Wir sind und bleiben die zuverlässige Versorgungspartnerin für die Bevölkerung und die Wirtschaft im Grossraum Zug und darüber hinaus.»**

**Frank Boller**  
Präsident des Verwaltungsrats

**Welcher Stellenwert hat die Nachhaltigkeit in Ihrer Strategie?**

**Ronchetti Salomon:** Die Nachhaltigkeit hat einen hohen Stellenwert. Nachhaltigkeit bedeutet für uns eine kundenorientierte, sichere, zuverlässige, ökonomische und ökologische Versorgung unserer Kundinnen und Kunden mit Energie und Kommunikation.

**Wie wichtig ist die regionale Verankerung für Ihr Geschäftsmodell?**

**Boller:** WWZ ist stark verwurzelt in der Region Zug. Wir sind ein Zuger Unternehmen. Der Grossteil unserer Infrastruktur liegt in Zug. Deshalb liegt unser Hauptfokus klar auf dieser Region. Unser Geschäftsmodell soll die Dekarbonisierung und die Energieeffizienz fördern und damit einen Mehrwert für die Region leisten.

**WWZ setzt mit den Wärmeverbunden grosse Generationenprojekte um und senkt damit den CO<sub>2</sub>-Ausstoss erheblich. Wie ist die aktuelle Nachfrage nach Anschlüssen an die Energieverbunde?**

**Ronchetti Salomon:** Da wir keine Anschlusspflicht kennen, müssen wir mit unseren Produkten wettbewerbsfähig sein. Unsere Kundinnen und Kunden schätzen den Mehrwert unserer Lösungen und der Verkaufserfolg gibt uns Recht. Die Nachfrage nach

fossilfreier, zuverlässiger Wärme und Kälte ist gross. Der Umbau der Wärmeversorgung zu Fernwärme ist ein wichtiger Pfeiler in der Energiestrategie der Schweiz.

**Ist die Gefahr einer Strommangellage behoben?**

**Boller:** Die gesamte Branche hat sehr schnell und gut auf die drohende Strommangellage reagiert. Mittlerweile sind die Stauseen gut gefüllt und die französischen AKWs sind wieder zuverlässig am Netz. Gesamthaft betrachtet, hat sich die Lage definitiv beruhigt. Das Risiko besteht jedoch weiter, falls mehrere negative Faktoren zusammentreffen.

**In den vergangenen Monaten war der Aktienkurs von WWZ unter Druck geraten. Was sagen Sie den Aktionärinnen und Aktionären?**

**Ronchetti Salomon:** Die Unsicherheiten in der Energiebranche waren nach der Energiekrise im letzten Jahr mit der Strommangellage und den hohen Preisen gross. Die Lage hat sich beruhigt und WWZ hat einen erfolgreichen Abschluss 2023 erzielt. WWZ ist solide finanziert und mit ihrer Geschäfts- und Investitionsstrategie langfristig orientiert. Der Aktienkurs liegt unter dem aktuellen Buchwert pro Aktie.



**«Fernwärme ist ein zentrales Element der Energiestrategie 2050. Das hat WWZ frühzeitig erkannt und daher schon früh auf diese Form der erneuerbaren Energien gesetzt.»**

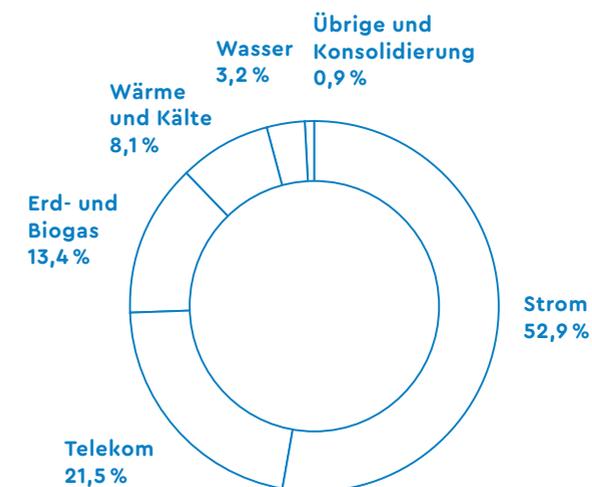
**Andreas Ronchetti Salomon**  
CEO

# Finanzzahlen

in CHF Mio.	2023	2022	+ -
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	338,1	270,5	25,0 %
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	98,2	84,7	15,9 %
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	38,9	24,5	58,8 %
Finanzergebnis	10,0	-2,2	-
Ergebnis vor Steuern (EBT)	50,1	36,4	37,6 %
Konzerngewinn	41,6	31,1	33,8 %
<b>Bilanz</b>			
Bilanzsumme	1'192,4	1'169,0	2,0 %
Umlaufvermögen	255,4	265,9	-3,9 %
Anlagevermögen	936,9	903,1	3,7 %
Fremdkapital inkl. Rückstellungen	257,1	255,7	0,5 %
Eigenkapital	935,3	913,2	2,4 %
Eigenkapital in Prozent der Bilanzsumme	78,4	78,1	-
<b>Geldflussrechnung</b>			
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	80,6	60,5	33,2 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-85,3	-78,1	9,2 %
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-9,5	-21,8	-56,4 %
Veränderung der flüssigen Mittel	-14,5	-39,3	-
in CHF			
<b>Angaben je Aktie</b>			
Nennwert per Ende Jahr	10	10	-
Aktienkurs per Ende Jahr	989,0	1'140,0	-13,2 %
Ordentliche Dividende*	33	33	-
Eigenkapital pro Aktie	1'860	1'826	1,9 %
Gesamtrendite (Kursveränderung und Dividende) in %	-11,09	-16,97	-

\* Dividende für das vorhergehende Geschäftsjahr

## Nettoerlös nach Geschäftsbereich



## Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen

in CHF Mio.

# 338,1

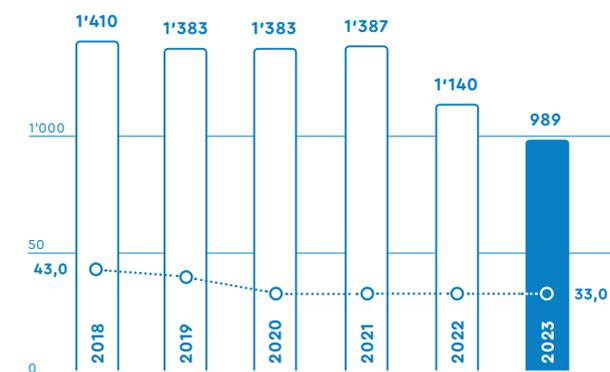
+25,0 %

## Eigenkapitalquote

# 78,4 %

## Aktienkurs und Dividende

Dividendenempfehlung an Generalversammlung 2024: 33 Franken



○ Aktienkurs per Ende Jahr in CHF  
 ... Dividende für das vorhergehende Geschäftsjahr in CHF

# Das Geschäftsjahr 2023

## Nach der Beruhigung im Stromgeschäft liegt der Fokus auf der Zukunft

WWZ blickt auf ein gutes Geschäftsjahr 2023 zurück. WWZ hat im Berichtsjahr weiter in den Aufbau der CO<sub>2</sub>-neutralen Fernwärme und in die Sektorkopplung investiert. Neben den beiden Energieverbunden Circulago und Ennetsee, die in Betrieb sind, steht ein weiterer Verbund in Steinhausen vor dem Baubeginn. WWZ leistet damit einen sehr grossen Beitrag an die Versorgungssicherheit und den Klimaschutz im Kanton Zug. Mit dem Wechsel des CEO und diversen Neubesetzungen wurde die Geschäftsleitung zukunftsfähig aufgestellt. Trotz anhaltend hoher Investitionen verfügte WWZ per Ende 2023 über ein Netto-Finanzguthaben von CHF 23,3 Mio. und eine hohe Eigenkapitalquote von 78,4 Prozent.

## Höhere Beschaffungskosten und tieferer Energieabsatz

Die WWZ-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2023 einen Nettoerlös von CHF 338,1 Mio. (Vorjahr CHF 270,5 Mio.). Neben dem Volumenwachstum im Bereich Wärme war die Verteuerung der verschiedenen Primärenergien ein Hauptfaktor für die Umsatzsteigerung. Die Beschaffungskosten haben sich um 41 Prozent auf CHF 174,5 Mio. erhöht. Die Energieabsatzmengen lagen im Berichtsjahr infolge der warmen Witterung unter dem Vorjahr. Der Gasabsatz ist generell rückläufig dank der Substitution mit Fernwärme. Der Bruttoertrag auf den Lieferungen und Leistungen stieg im Berichtsjahr um 12 Prozent. Die Betriebskosten stiegen im Berichtsjahr um rund CHF 4 Mio. Davon ist etwas mehr als die Hälfte durch die Übernahme des Telekomgeschäftes der Stadtantenne Baar bedingt.

Die Abschreibungen bewegen sich mit CHF 59,3 Mio. leicht unter dem Vorjahr, bleiben aufgrund der hohen Investitionstätigkeit nachhaltig hoch. Das betriebliche Ergebnis (EBIT) erholte sich nach dem schwachen Vorjahr auf CHF 38,9 Mio. Der Konzerngewinn der WWZ-Gruppe stieg gegenüber dem Vorjahr um rund ein Drittel auf CHF 41,6 Mio. Dazu beigetragen hat auch ein gutes Finanzergebnis im Jahr 2023.

## Hohe Investitionen in den Fernwärmeausbau

Die Versorgungsinfrastruktur wird laufend erneuert und ausgebaut. WWZ hat im Berichtsjahr knapp CHF 101 Mio. investiert. Davon rund CHF 40 Mio. im Bereich Fernwärme und -kälte. Die Sachanlagen betragen per Abschlussstichtag CHF 817,6 Mio. Die Anlagen sind vollständig mit Eigenkapital

gedeckt. Das Eigenkapital stieg leicht an auf CHF 935,3 Mio. Der Cashflow aus Geschäftstätigkeit beläuft sich auf CHF 80,6 Mio. Die flüssigen Mittel inklusive Wertschriften nahmen im Berichtsjahr um CHF 17,6 Mio. auf CHF 133,3 Mio ab.

## Ausblick

WWZ erwartet grundsätzlich ein stabiles Geschäftsjahr 2024. Aufgrund des Wegfalls gewisser Aufholungseffekte dürfte das Ergebnis aus heutiger Sicht aber unter dem sehr guten Abschluss 2023 liegen. Profitables Wachstum erwartet WWZ im Bereich der Systemdienstleistungen und Batteriespeicherlösungen. Die bestehenden Unsicherheiten über die Entwicklung der Energiemärkte und der geopolitischen Lage können sich im laufenden Jahr auch auf die WWZ auswirken.



# Organisatorische Hinweise

## Unterlagen

Die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2023, die Berichte der Revisionsstelle sowie der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns liegen 20 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft, Chollerstrasse 24, Zug, zur Einsichtnahme auf. Diese Unterlagen sind auch im Finanzbericht enthalten.

## Finanzbericht

Der Finanzbericht ist unter [www.ch/geschaeftsjahr](http://www.ch/geschaeftsjahr) publiziert.

Aus ökologischen Gründen wird er nicht mehr gedruckt.



## Teilnahme an der Generalversammlung

An der Generalversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben dürfen nur die am 3. Mai 2024, 12.00 Uhr (Buchschluss) im Aktienregister der WWZ AG eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

Vom 4. bis und mit 21. Mai 2024 werden keine Namenaktien im Aktienregister übertragen. Für die Stellvertretung gelten Artikel 689b-689e OR sowie Artikel 11 der Statuten.

## Zutrittskarten

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen möchten, sind gebeten, ihre Zutrittskarte bis spätestens Freitag, 10. Mai 2024 mit dem Antwortformular oder online über das Aktionärsportal zu bestellen. Die Zutritts- und Stimmkarte wird zwischen dem 7. und 13. Mai 2024 zugestellt.

## Vollmachtserteilung an unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Als unabhängige Stimmrechtsvertreterin hat die Gesellschaft die Schilter Rechtsanwälte GmbH, v. d. Dr. iur. Andreas Schilter, Chamerstrasse 176, 6300 Zug bezeichnet. Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können schriftlich mittels Antwortformular bis 10. Mai 2024 (Eingangsdatum) oder online über das Aktionärsportal bis 14. Mai 2024 erteilt werden.

## Aktionärsportal

Die persönlichen Zugangsdaten zum Aktionärsportal Nimbus ShApp erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre mit der Einladung zur Generalversammlung.

Zug, 27. März 2024

WWZ AG  
Der Verwaltungsrat

# Über WWZ

Wir schaffen einen Mehrwert für die Bevölkerung, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft in der Region Zug – seit 125 Jahren. Als Partnerin für Telekommunikation und Elektromobilität sind wir am Puls der Zeit. Wir vernetzen das Leben und liefern zuverlässig Energie und Wasser.

Unsere Leistungen und Services sind nicht nur nützlich, sondern auch erneuerbar und nachhaltig. Wir denken weiter und entwickeln innovative Lösungen – für heute, morgen und kommende Generationen.

## WWZ AG

Chollerstrasse 24  
6300 Zug  
[wwz.ch/geschaeftsjahr](http://wwz.ch/geschaeftsjahr)

## Kontakt

Für Fragen und Informationen  
zur Generalversammlung  
E-Mail: [gv-wwz@wwz.ch](mailto:gv-wwz@wwz.ch)



Wirtk. Nachhaltig | [myclimate.org](http://myclimate.org)  
Drucksache | 01-24-591589  
Kompensiert durch Heller Druck AG